

Gutachten

Zur Bedeutung der EuGH-Entscheidung *YouTube* und *Cyando* für Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die keine Host Provider sind im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V

Stand: 14.1.2023

A. Gutachtauftrag	2
B. Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und BGH auf andere Diensteanbieter als Host-Provider	3
I. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	3
1. Begriff der Öffentlichen Wiedergabe	3
2. Kernaussagen der EuGH-Entscheidung in den Rechtssachen <i>YouTube</i> und <i>Cyando</i>	4
3. Bedeutung für andere Diensteanbieter der Informationsgesellschaft.....	5
a) Vorlagefragen auf Host Provider beschränkt	5
b) Differenzierung zwischen unterschiedlichen Arten von Diensteanbietern.....	5
c) Zentrale Rolle des Diensteanbieters	6
d) Keine Auseinandersetzung mit den Entscheidungen UPC Telekabel und McFadden	7
e) Kohärente Auslegung der Art. 3 InfoSoc-RL und Art. 12 ff. ECRL	7
II. Rechtsprechung des BGH.....	8
1. BGH-Entscheidungen <i>YouTube II</i> und <i>Uploaded III</i>	8
2. BGH-Entscheidung <i>DNS-Sperre</i>	9
III. Zwischenergebnis	10
C. DNS-Resolver	10
I. Technischer Hintergrund	10
II. Öffentliche Wiedergabehandlung durch DNS-Resolver	11
1. Rechtsprechung des EuGH und BGH.....	11
2. Anforderungen des Art. 3 GG bzw. Art. 20 GRCh	12
3. Vorwirkung des Digital Services Act	13
III. Zwischenergebnis	15
D. Internationale Dimension	15
I. Beschränkung des Gutachtens auf die sachrechtliche Eingriffslokalisierung.....	15
II. Lokalisierung der Zugänglichmachung durch das Bereithalten von Web-Angeboten.....	16
III. Bedeutung für das DNS-Lookup	17
IV. Zwischenergebnis	17
E. Ergebnis	18

A. Gutachtauftrag

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V wünscht eine wissenschaftliche Begutachtung der folgenden Fragen:

1. Führen die Entscheidungen des EuGH in der Sache *YouTube/Cyando* (C-682/18) und die Entscheidungen des BGH in der Sache *Youtube II* (Urteil v. 2.6.2022, I ZR 140/15) zu einer Abschaffung der Störerhaftung für andere Dienste als Hosting Provider?
2. Nehmen insbesondere DNS-Resolver-Dienste (unabhängig davon, ob sie als haftungsprivilegierter Telemediendienst gem. §§ 8 -10 TMG einzustufen sind) eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vor, wenn sie die Auflösung von Webseiten-URLs in IP-Adressen nach einem Hinweis nicht unverzüglich sperren?
3. Folgt aus der Entscheidung des BGH in der Sache *DNS-Sperre* (Urteil v. 13.10.2022, I ZR 111/21, dass Internetzugangsanbieter keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, wenn sie Webseiten nach einem Hinweis nicht unverzüglich sperren, da der BGH ausschließlich einen Anspruch aus § 7 Abs. 4 TMG prüft?
4. Liegt eine öffentliche Wiedergabe von Inhalten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor, wenn die Auflösung der Anfragen an den rekursiven DNS-Resolver für alle deutschen IP-Adressen auf allen Servern, die in Deutschland betrieben werden, gesperrt werden, jedoch Anfragen von in Deutschland befindlichen Nutzern seitens eines international tätigen Access Providers so über das Ausland umgeleitet werden, dass mit einer deutschen IP-Adresse auf von Resolver im Ausland betriebenen Servern eine Auflösung erfolgt, ohne dass die deutsche IP-Adresse für den DNS-Resolver erkennbar ist.

Das nachfolgende Gutachten beantwortet diese Fragen. Das Gutachten folgt zwecks besserer Darstellung der Probleme allerdings einer anderen Reihenfolge. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit wurde der Autorin vertraglich zugesichert.

B. Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und BGH auf andere Diensteanbieter als Host-Provider

Im Folgenden wird zunächst erörtert, welche Auswirkungen die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen *YouTube* und *Cyando* sowie die nachfolgenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auf die Haftung von Diensteanbietern haben, die keine Inhalte für ihre Nutzer:innen speichern.

I. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

1. Begriff der Öffentlichen Wiedergabe

Gemäß Art. 3 InfoSoc-RL¹ sehen die Mitgliedstaaten vor, dass den Urhebern und sonstigen Rechteinhabern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke bzw. der verwandten Schutzrechte zu erlauben oder zu verbieten.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH setzt der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ erstens eine Wiedergabehandlung voraus, d.h. eine Übertragung geschützter Werke unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren.² Zweitens muss diese Wiedergabe „öffentlich“ sein, also eine relativ große Anzahl unbekannter Adressaten erreichen (quantitativer Aspekt), wobei dieses Publikum entweder neu sein oder über ein neues technisches Verfahren erreicht werden muss (qualitativer Aspekt). Der Begriff der Öffentlichkeit der Wiedergabe ist nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt, die gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben.³ Diese Voraussetzung ist bei nicht zugangsbeschränkten Webseiten im Internet gegeben. Hinzu treten „eine Reihe weiterer Kriterien [...], die unselbständig und miteinander verflochten sind“.⁴ Zu diesen Kriterien zählen insbesondere der Erwartungshorizont des Urhebers, die zentrale Rolle des Anspruchsgegners, dessen Vorsatz und Gewinnerzielungsabsicht sowie dessen Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis von der fehlenden Zustimmung des Rechteinhabers.⁵ Besondere Bedeutung nimmt in diesem beweglichen System von Kriterien die zentrale Rolle des Anspruchsgegners und dessen Vorsatz ein.⁶

Diese Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Wiedergabe“ erlaubt es dem EuGH, auch mittelbare Verursachungsbeiträge wie das Setzen von Hyperlinks, den Verkauf eines multimedialen Medienabspielers mit vorinstallierten Hyperlinks, das Betreiben einer Filesharing-Plattform oder das Betreiben einer Online-Plattform unter die Tatbestandshandlung zu fassen. Das Vorliegen eines Eingriffs wird dabei nach einer

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EU 167, 22.6.2001, S. 10.

² EuGH v. 29.11.2017 – C-265/16, ECLI:EU:C:2017:913 – *VCAST/RTI*, Rn. 42; EuGH, 31.5.2016 – C-117/15, ECLI:EU:C:2016:379 – *Reha Training*, Rn. 38.

³ EuGH, 31.5.2016 – C-117/15, ECLI:EU:C:2016:379 – *Reha Training*, Rn. 40 ff.; EuGH v. 8.9.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 – *GS Media*, Rn. 36.

⁴ EuGH v. 9.3.2021 – C-392/19, EU:C:2021:181 – *VG Bild-Kunst*, Rn. 34 m.w.N.

⁵ EuGH v. 8.9.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 – *GS Media*, Rn. 35, 46 ff. m.w.N.; EuGH v. 14.6.2017 – C-610/15 ECLI:EU:C:2017:456 – *Stichting Brein/Ziggo BV*, Rn. 34, 36, 46 ff.; EuGH v. 26.4.2017 – C-527/15 – ECLI:EU:C:2017:300 – *Stichting Brein*, Rn. 31, 41, 49 ff.

⁶ BGH v. 13.9.2018 – I ZR 140/15, Rn. 26 – *YouTube I* (juris), m.w.N.

umfassenden Interessenabwägung bejaht oder verneint. Im Zuge der Interessenabwägung betont der Gerichtshof einerseits das Hauptziel der InfoSoc-RL, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen und diesen eine angemessene Vergütung zu sichern.⁷ Gleichzeitig weist der Gerichtshof allerdings auch daraufhin, dass das Urheberrecht weder schrankenlos ist, noch sein Schutz bedingungslos zu gewährleisten wäre.⁸ Bei Auslegung und Anwendung des Art. 3 InfoSoc-RL ist deshalb ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten einerseits und dem Schutz der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit sowie dem Gemeinwohl andererseits anzustreben. Dabei ist „die besondere Bedeutung des Internets für die durch Art. 11 GRCh gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu berücksichtigen“.⁹

Deshalb ist auch nicht jedes Bereitstellen von Einrichtungen, die eine öffentliche Wiedergabe ermöglichen, eine öffentliche Wiedergabe.¹⁰ Vielmehr haben die Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL sicherzustellen, dass gegenüber Vermittlungsdiensten, die keine öffentliche Wiedergabehandlung vornehmen, gegebenenfalls gerichtliche Anordnungen getroffen werden können, um Rechtsverletzungen Dritter abzustellen.

2. Kernaussagen der EuGH-Entscheidung in den Rechtssachen *YouTube* und *Cyando*

Auf Vorlage des Bundesgerichtshofs hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen *YouTube* und *Cyando* Hinweise dazu gegeben, wann von einer öffentlichen Wiedergabe durch eine Videosharing-Plattform bzw. einen Sharehoster auszugehen ist.

Der EuGH betont dabei zunächst, „dass der Betreiber einer solchen Plattform hinsichtlich der von seinen Nutzer:innen bewirkten Zugänglichmachung potenziell rechtsverletzender Inhalte eine zentrale Rolle spielt“:¹¹ „Ohne die Bereitstellung und Verwaltung einer solchen Plattform wäre es nämlich unmöglich oder zumindest komplexer, diese Inhalte im Internet frei zu teilen.“¹²

Die zentrale Rolle des Diensteanbieters sei in ein Verhältnis zu setzen mit weiteren Kriterien, insbesondere der Vorsätzlichkeit des Handelns.¹³ Diverse Kriterien sollen den Rückschluss auf einen entsprechenden Vorsatz erlauben: (1) Die Wahl eines Geschäftsmodells, das zu Rechtsverletzungen anregt, (2) die hauptsächliche oder überwiegende Nutzung der Plattform zur unrechtmäßigen öffentlichen Zugänglichmachung geschützter Inhalte, (3) das Unterlassen von geeigneten technischen Präventionsmaßnahmen, die von einem sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmer zur Prävention erwartet werden können, (4) eine Beteiligung an der Auswahl der Inhalte, (5) das Bereitstellen von Hilfsmitteln, die zum unerlaubten Teilen urheberrechtsverletzender Inhalte bestimmt sind, und schließlich (6) eine unangemessene Reaktion, nachdem der Anbieter auf rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Inhalte hingewiesen wurde.

⁷ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 63; EuGH v. 9.3.2021 – C-392/19, EU:C:2021:181 – *VG Bild-Kunst*, Rn. 26 f.

⁸ EuGH v. 26.4.2022 – C-401/19, ECLI:EU:C:2022:297 – *Polen/Parlament und Rat*, Rn. 92.

⁹ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 65, EuGH v. 8.9.2016 – C-160/15, EU:C:2016:644 – *GS Media*, Rn. 45.

¹⁰ Erwägungsgrund 27 InfoSoc-RL; EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 79.

¹¹ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 77.

¹² EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 77.

¹³ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 78.

Schließlich kann in dem beweglichen System von Kriterien auch ein eventueller Erwerbszweck des Diensteanbieters Berücksichtigung finden. Dieses Kriterium spielt nach Auffassung des EuGH allerdings für die Haftung von Diensten, die fremde Inhalte speichern, eine untergeordnete Bedeutung.¹⁴

Sofern ein Vermittlungsdienst keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornimmt, kommt eine Inanspruchnahme des Diensteanbieters nach mitgliedstaatlichem Recht in Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 InfoSocRL in Betracht.¹⁵ Dabei ist jedoch die Haftungsprivilegierung des Host Providers nach Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL zu beachten.¹⁶

3. Bedeutung für andere Diensteanbieter der Informationsgesellschaft

a) Vorlagefragen auf Host Provider beschränkt

Die Entscheidung des EuGH in *YouTube* und *Cyando* fügt der Rechtsprechung zur „öffentlichen Wiedergabe“ eine weitere Facette hinzu. Die Beantwortung der Vorlagefragen betrifft unmittelbar allerdings nur zwei bestimmte Arten von Host Providern, nämlich Sharehoster und Videosharing-Plattformen. Es stellt sich die Frage, ob die vom Gerichtshof genannten Kriterien für eine öffentliche Wiedergabehandlung auf andere Diensteanbieter der Informationsgesellschaft übertragbar sind. Insbesondere ist zu klären, ob andere Diensteanbieter ggf. eine Wiedergabehandlung vornehmen, wenn sie rechtswidrige Inhalte nach einem Hinweis des Rechteinhabers nicht unverzüglich sperren. Dies kommt durchaus in Betracht, sofern mit Blick auf das Verhalten des individuellen Diensteanbieters weitere Kriterien erfüllt sind.¹⁷

Der Entscheidung lassen sich allerdings keine generalisierungsfähigen Maßstäbe entnehmen, nach welchen Kriterien eine öffentliche Wiedergabehandlung anderer Diensteanbieter oder sonstiger Mittelspersonen der Informationsgesellschaft zu beurteilen ist.¹⁸ Die fehlende Generalisierungsfähigkeit folgt erstens aus der Differenzierung zwischen verschiedenen Diensteanbietern, die der EuGH in der Entscheidungsbegründung vornimmt, zweitens aus dem Kriterium der „zentralen Rolle“, drittens aus der fehlenden Auseinandersetzung der Entscheidungsbegründung mit den Entscheidungen *McFadden* und *UPC Telekabel* sowie viertens aus dem Bemühen des EuGH, die Bestimmungen der InfoSoc-RL und der eCommerce-Richtlinie (ECRL) komplementär zueinander auszulegen.

b) Differenzierung zwischen unterschiedlichen Arten von Diensteanbietern

Die Rechtsprechung des EuGH zur öffentlichen Wiedergabehandlung differenziert stark zwischen unterschiedlichen Arten von Mittelspersonen. So erläutert der Gerichtshof in der Entscheidung *YouTube* und *Cyando* bspw.: „Die Situation einer einen Hyperlink setzenden Person, die aus eigener Initiative handelt und zum Zeitpunkt dieser Linksetzung Kenntnis von dem Inhalt hat, zu dem dieser Link führen soll, ist aber nicht mit der Situation des Betreibers einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform vergleichbar [...]. Folglich kann die vom Gerichtshof [in der Entscheidung *GS Media*] vorgenommene Auslegung nicht auf einen solchen Betreiber übertragen werden.“¹⁹ Der EuGH schließt daraus, dass das Kriterium des

¹⁴ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 86 ff.

¹⁵ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 126 ff.

¹⁶ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 109 ff.

¹⁷ Nordemann, ZUM 2022, 806, 812 f.

¹⁸ So auch Nordemann, ZUM 2022, 806, 812 f., der zwar von einer zentralen Rolle von Domain-Registralen und Registries ausgeht, aber die Verkehrspflichten für Host Provider nicht überträgt, sondern Bedarf für eine spezifische Ausgestaltung der Verkehrspflichten dieser Diensteanbieter sieht.

¹⁹ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 89.

Erwerbszwecks für die Beurteilung der Wiedergabehandlung eines Linksetzers wichtig sein kann, für die Wiedergabehandlung eines Host Providers aber von untergeordneter Bedeutung ist.²⁰ Entsprechend kann auch das Kriterium, dass ein Dienst sich entscheidet, auf einen Hinweis eines Rechtsinhabers nicht tätig zu werden, je nach Art des betreffenden Dienstes unterschiedlich gewertet werden.

c) Zentrale Rolle des Diensteanbieters

Die fehlende pauschale Generalisierungsfähigkeit der Entscheidung *YouTube* und *Cyando* folgt auch aus einer wesentlichen Diskrepanz zwischen Host Providern und anderen Diensteanbietern. Der EuGH betont mehrfach die zentrale Rolle, welche der betreffende Host Provider „hinsichtlich der von seinen Nutzern bewirkten Zugänglichmachung potenziell rechtsverletzender Inhalte“ spielt.²¹ Immer wieder hebt die Entscheidungsbegründung hervor, dass der unmittelbare Täter der Urheberrechtsverletzung Nutzer des Diensteanbieters ist, d.h. dass eine „unerlaubte[n] Wiedergabe geschützter Inhalte durch Nutzer seiner Plattform“ erfolgt,²² dass „über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden“²³ bzw. „dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde“.²⁴

Nicht alle Diensteanbieter spielen eine solch zentrale Rolle für die Urheberrechtsverletzung. Dies gilt insbesondere für Dienste, die Informationen lediglich übermitteln, anstatt diese zu speichern. Während der unmittelbare Täter stets Nutzer eines in Anspruch genommenen Host Providers ist, besteht regelmäßig kein Vertragsverhältnis zwischen derjenigen Person, die Inhalte öffentlich zugänglich macht, und einem auf Sperre in Anspruch genommenen Access Provider oder einem sonstigen Dienst, der sich auf die Informationsübermittlung beschränkt. Host Provider können Inhalte zudem effektiver und zielgenauer sperren als andere Vermittlungsdienste.

Wie der EuGH in der Entscheidung *McFadden* festgestellt hat, befinden sich „ein Anbieter, der Informationen auf einer Website speichert, und ein Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, [...] nicht in gleicher Lage.“²⁵ Dabei verweist die Entscheidungsbegründung auf eine Passage in den Schlussanträgen des Generalanwalts *Szpunar*. Dieser führt aus: „[D]ie Tätigkeit der reinen Durchleitung im Sinne von Art. 12 der Richtlinie 2000/31, die sich auf die Übermittlung von Informationen beschränkt, [unterscheidet sich] ihrem Wesen nach von der Tätigkeit der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen, auf die sich Art. 14 dieser Richtlinie bezieht [...]. Die letztgenannte Tätigkeit setzt ein gewisses Maß der Mitwirkung an der Speicherung der Informationen und somit ein gewisses Maß an Kontrolle voraus, was in dem in Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2000/31 genannten Fall zum Ausdruck kommt, wonach nicht ausgeschlossen ist, dass der Anbieter des Speicherungsdienstes von Umständen erfährt, die auf die rechtswidrige Tätigkeit hinweisen, und insofern aus eigener Initiative tätig werden muss.“²⁶

²⁰ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 86.

²¹ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 77.

²² EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 83.

²³ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 84.

²⁴ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 84.

²⁵ EuGH v. 15.9.2016 – C-484/14, ECLI:EU:C:2016:689 – *McFadden*, Rn. 60.

²⁶ Schlussanträge v. 16.3.2016 – C-484/14, ECLI:EU:C:2016:170 – *McFadden*, Rn. 100.

d) Keine Auseinandersetzung mit den Entscheidungen *UPC Telekabel* und *McFadden*

Die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache *YouTube* und *Cyando* enthält denn auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gerichtshof seine Rechtsprechung in den Rechtssachen *UPC Telekabel* sowie *McFadden* ändern wollte. Gegenstand beider Entscheidungen war die Vermittlung von urheberrechtsverletzenden Inhalten durch Internetzugangsanbieter (einmal drahtgebunden, einmal über WLAN). In beiden Urteilen ist der Gerichtshof davon ausgegangen, dass der Diensteanbieter keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornimmt, sondern allenfalls als Mittelsperson gerichtlich in Anspruch genommen werden kann.²⁷

e) Kohärente Auslegung der Art. 3 InfoSoc-RL und Art. 12 ff. ECRL

Eine pauschale Übertragung der vom EuGH in der Entscheidung *YouTube* und *Cyando* genannten Kriterien auf andere Vermittlungsdienste der Informationsgesellschaft lässt sich schließlich nicht mit den Haftungsprivilegien der Art. 12 und 13 eCommerce-Richtlinie vereinbaren. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann sich ein Diensteanbieter, der eine eigenständige Handlung der Wiedergabe vornimmt, nicht auf die Haftungsprivilegien der eCommerce-Richtlinie berufen.²⁸ Für Host Provider geht der EuGH in *YouTube* und *Cyando* davon aus, dass sich ein vorsätzliches Verhalten des Diensteanbieters und daraus folgend eine öffentliche Wiedergabehandlung unter anderem daraus ableiten lässt, dass der Diensteanbieter trotz eines entsprechenden Hinweises des Rechteinhabers keine Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu einem rechtsverletzenden Inhalt auf seiner Plattform sperren.²⁹ Dies korrespondiert mit dem Haftungsprivileg für Host Provider gemäß Art. 14 Abs. 1 ECRL (umgesetzt in § 10 TMG), auf welches sich der Diensteanbieter nicht berufen kann, sofern er nach Erlangung der Kenntnis von einem rechtsverletzenden Inhalt nicht unverzüglich tätig geworden ist, um den Inhalt zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.

Die Haftungsprivilegien für Übermittlungs-, Zugangs- und Cachingdienste in Art. 12, 13 ECRL (umgesetzt in § 8 Abs. 1, Abs. 2, § 9 TMG) enthalten aber gerade keine solche Reaktionspflicht. Die Haftungsprivilegierung erfolgt deshalb grds. auch dann, wenn der Diensteanbieter positive Kenntnis von der rechtswidrigen Information hat.³⁰ Eine entsprechende Anwendung des Art. 14 Abs. 1 lit. b ECRL auf die von Art. 12 ECRL erfassten Dienste hat der EuGH ausdrücklich abgelehnt.³¹ Würde nun die fehlende Abhilfemaßnahme durch einen solchen Dienst als Handlung der öffentlichen Wiedergabe interpretiert, hätte dies nach der Entscheidung *YouTube* und *Cyando* zur Folge, dass sich der Diensteanbieter nicht auf das Haftungsprivileg berufen könnte.³² Damit aber würden die spezifisch auf diese Diensteanbieter zugeschnittenen Haftungsprivilegien konterkariert und umgangen.³³ Das entspricht ersichtlich nicht dem Ziel des EuGH, die Bestimmungen der InfoSoc-RL und der Art. 12 ff. ECRL als einander ergänzende Regelungen auszulegen. So weist der EuGH in der Entscheidung *McFadden* darauf hin, dass Art. 12 ECRL keine Art. 14 Abs. 1 lit. b ECRL

²⁷ EuGH v. 27.3.2014 – C-314/12, ECLI:EU:C:2014:192 – *UPC-Telekabel*, Rn. 32; EuGH v. 15.9.2016 – C-484/14, ECLI:EU:C:2016:689 – *McFadden*, Rn. 34 ff.

²⁸ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 107 f.

²⁹ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 85.

³⁰ *Sieber/Höfner* in Handbuch Multimedia-Recht, 58. EL, März 2022, Teil 18 Rn. 69; *Hennemann in Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 38. Edition, Stand 1.11.2022, § 8 TMG Rn. 8; *Nickels CR* 2002, 302, 306.

³¹ EuGH v. 15.9.2016 – C-484/14, ECLI:EU:C:2016:689 – *McFadden*, Rn. 65.

³² So im Ergebnis auch *Zurth*, ZUM 2021, 829, 832.

³³ Siehe für einen entsprechenden Fehlschluss LG Köln v. 29.9.2022 – 14 O 29/21, S. 40.

entsprechende Bestimmung enthält, und dass „es nicht Sache des Gerichtshofs [ist], an die Stelle des Unionsgesetzgebers zu treten, indem er die Anwendung [der Bestimmung des Art. 12 ECRL] Voraussetzungen unterwürfe, die in ihr nicht vorgesehen sind.“³⁴

II. Rechtsprechung des BGH

1. BGH-Entscheidungen *YouTube II* und *Uploaded III*

Der Bundesgerichtshof hat seine Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG in Anbetracht der Auslegungshoheit des EuGH angepasst. In den Entscheidungen *YouTube II* sowie *Uploaded III* hat der erste Zivilsenat erklärt, in jenen Fällen, in denen nach den vom EuGH aufgestellten Kriterien von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen ist, nicht mehr an der sog. Störerhaftung von Vermittlungsdiensten festhalten zu wollen.

Die Rechtsprechungsänderung beschränkt sich auf Host Provider, wie sich aus den folgenden Passagen der Entscheidungsbegründungen ergibt [Hervorhebungen hinzugefügt]:

(1) Entscheidung *Uploaded III*

„Danach besteht eine Haftung wegen täterschaftlicher öffentlicher Wiedergabe, wenn *der Betreiber einer Sharehosting-Plattform*, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu diesem Inhalt durch Löschung oder Sperrung zu verhindern. *In einem solchen Fall* trägt der Betreiber über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen, so dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 85 und 102] - YouTube und Cyando).³⁵

Vor diesem Hintergrund hält der Senat an der vom Berufungsgericht aus damaliger Sicht zutreffend zugrunde gelegten Rechtsprechung, nach der *in dieser Konstellation* keine Haftung als Täter einer rechtswidrigen öffentlichen Wiedergabe, sondern allenfalls eine Haftung als Störer in Betracht kam (vgl. BGH, Beschluss vom 13. September 2018 - I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132 [juris Rn. 48 f.] = WRP 2018, 1338 - YouTube I), für den durch Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisierten Bereich nicht mehr fest. *Hier* tritt mithin die Haftung als Täter an die Stelle der bisherigen Störerhaftung.“³⁶

(2) Entscheidung *YouTube II*

„Nach der auf Vorlage des Senats ergangenen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union reicht zwar die allgemeine Kenntnis von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte *auf einer Video-Sharing-Plattform* nicht für die Annahme aus, der Betreiber handele mit dem Ziel, den Internetnutzer:innen Zugang zu diesen Inhalten zu verschaffen. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Betreiber, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen

³⁴ EuGH v. 15.9.2016 – C-484/14, ECLI:EU:C:2016:689 – *McFadden*, Rn. 69.

³⁵ BGH v. 2.6.2022 – I ZR 135/18, Rn. 41 – *Uploaded III* (juris).

³⁶ BGH v. 2.6.2022 – I ZR 135/18, Rn. 42 – *Uploaded III* (juris).

ergreift, um den Zugang zu diesem Inhalt durch Löschung oder Sperrung zu verhindern. *In einem solchen Fall* trägt der Betreiber *über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus* dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen, so dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 85 und 102] - YouTube und Cyando).³⁷

Vor diesem Hintergrund hält der Senat an der vom Berufungsgericht aus damaliger Sicht zutreffend zugrunde gelegten Rechtsprechung, nach der *in dieser Konstellation* keine Haftung als Täter einer rechtswidrigen öffentlichen Wiedergabe, sondern allenfalls eine Haftung als Störer in Betracht kam (vgl. BGH, GRUR 2018, 1132 [juris Rn. 48 f.] - YouTube I), nicht mehr fest. Für den durch Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisierten Bereich tritt mithin die Haftung als Täter an die Stelle der bisherigen Störerhaftung (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 135/18).³⁸

Die Entscheidungen des BGH beschränken sich ersichtlich auf die streitgegenständlichen Konstellationen, wie sich aus den Wendungen „in einem solchen Fall“, „in dieser Konstellation“ sowie „Hier tritt mithin die Haftung als Täter an die Stelle der bisherigen Störerhaftung“ ergibt.³⁹ Für andere Diensteanbieter als Host Provider enthalten die Entscheidungen keine Aussage.⁴⁰

2. BGH-Entscheidung *DNS-Sperre*

Der Befund, dass die Entscheidungen des BGH in *Uploaded III* und *YouTube II* keine Rechtsprechungsänderung für andere Diensteanbieter bedeuten, wird durch das circa vier Monate nach diesen Entscheidungen ergangene BGH-Urteil *DNS-Sperre* bestätigt.⁴¹ Unter Berufung auf die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache *UPC-Telekabel* stuft der BGH den Anbieter eines drahtgebundenen Internetzugangs zutreffend als Vermittler i.S.d. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL ein.⁴² Eine Inanspruchnahme des Diensteanbieters zieht der BGH lediglich unter dem Gesichtspunkt des § 7 Abs. 4 TMG in Betracht. Daraus folgt, dass auch nach Auffassung des BGH Internetzugangsanbieter keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, wenn sie Webseiten nach einem Hinweis auf eine Rechtsverletzung nicht unverzüglich sperren.

Der BGH führt insoweit aus:

„Der Access-Provider, der lediglich allgemein den Zugang zum Internet vermittelt, haftet nur subsidiär gegenüber denjenigen Beteiligten, die (wie der Betreiber der Internetseite) die Rechtsverletzung selbst begangen oder (wie der Host-Provider) zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben und daher wesentlich näher an der Rechtsgutsverletzung sind (vgl. BGHZ

³⁷ BGH v. 2.6.2022 – I ZR 140/15, Rn. 112 – *YouTube II* (juris).

³⁸ BGH v. 2.6.2022 – I ZR 140/15, Rn. 113 – *YouTube II* (juris).

³⁹ A.A. ohne Begründung LG Köln v. 29.9.2022 – 14 O 29/21, S. 35.

⁴⁰ So auch *Ohly*, NJW 2022, 2961, 2962 f.: „[...] zerfällt die Intermediärhaftung mittlerweile in zwei unterschiedliche Fallgruppen. Plattformbetreiber, Sharehoster und Linksetzer, wohl auch Betreiber von Suchmaschinen, haften täterschaftlich, wenn sie Verkehrspflichten verletzen. Für Zugangsvermittler dagegen wird jede Haftung durch § 8 I TMG ausgeschlossen [...]. Ob es zwischen diesen Kategorien noch verbleibende Fälle der Störerhaftung gibt, beispielsweise für rein technisch, automatisch und passiv agierende Anbieter, die sich zwar auf die Privilegierung der §§ 8–10 TMG berufen können, aber keine Zugangsvermittler iSd § 8 I TMG sind, bleibt abzuwarten.“ Offen *Hofmann*, jurisPR-WettbR 9/2022, Anm. 1.

⁴¹ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21 – *DNS-Sperre* (juris).

⁴² BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, Rn. 24 – *DNS-Sperre* (juris).

208, 82 [juris Rn. 82 f.] - Störerhaftung des Access-Providers; BGH, GRUR 2021, 63 [juris Rn. 27 und 31] - Störerhaftung des Registrars). Eine Sperranordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG soll nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, um das Entstehen einer Rechtsschutzlücke zu vermeiden [m.w.N.]⁴³.

III. Zwischenergebnis

Die Entscheidungen des EuGH in der Sache *YouTube* und *Cyando* sowie die nachfolgenden BGH-Entscheidungen führen nicht zu einer Abschaffung der Störerhaftung für andere Diensteanbieter als Host Provider. Insbesondere nehmen Zugangsprovider keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vor, wenn sie Webseiten nach einem Hinweis nicht unverzüglich sperren.

C. DNS-Resolver

I. Technischer Hintergrund

Ein DNS-Resolver ist ein Server, der in den sog. DNS-Lookup eingebunden ist. Ziel des DNS-Lookups ist es, einen Domainnamen in die zugehörige IP-Adresse umzuwandeln. Das DNS-System ermöglicht es somit den Nutzer:innen, einprägsame Namen anstelle numerischer Adressen für Rechner zu verwenden.

Beim DNS-Lookup empfängt der DNS-Resolver von einem Client, z.B. einem Webbrowser, eine Anfrage. Der DNS-Resolver stellt daraufhin Reihe von Anfragen (sog. iterative Anfragen) an Domain-Name-Server auf verschiedenen Hierarchie-Ebenen: Zunächst wird eine Anfrage beim sog. Root Nameserver gestellt, der auf den passenden Top-Level-Domain-Server verweist; daraufhin stellt der Resolver eine Anfrage bei dem Top-Level-Domain-Server, welcher die IP-Adresse des autoritativen Nameservers zurückgibt. Schließlich stellt der Resolver eine Anfrage an den autoritativen Nameserver, der die IP-Adresse an den DNS-Resolver übermittelt. Diese IP-Adresse wird sodann vom DNS-Resolver an den Client übermittelt. Oftmals werden die IP-Adressen allerdings auch vom DNS-Resolver gecacht, d.h. zwischengespeichert, um den Abfrageprozess bei häufig abgerufenen Domain-Namen abzukürzen.

DNS-Resolver werden in der Regel vom Internetzugangsanbieter voreingestellt und verwaltet. Diese Einstellung kann aber vom Benutzer verändert und ein anderer DNS-Resolver gewählt werden. Aufgrund der zentralen Bedeutung von DNS-Resolvieren für die Funktionsweise des World Wide Web will die Europäische Union mit dem Projekt DNS4EU künftig eigene öffentliche Resolver anbieten. Ziel ist es, unabhängige Alternativen zu US-Firmen wie Google und Cloudflare für diese kritische Infrastruktur zu schaffen.⁴⁴

⁴³ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, Rn. 28 – *DNS-Sperre* (juris).

⁴⁴ *Ermert*, EU-Kommission erteilt Zuschlag für europäische DNS-Resolver, 23.12.2022

<<https://www.heise.de/news/EU-Kommission-erteilt-Zuschlag-fuer-europaeische-DNS-Resolver-7441690.html>>. Zur Gründung einer DNS Resolver Best Common Practice Task Force durch das Réseaux IP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC) siehe <<https://www.ripe.net/participate/ripe/tf/dns-resolver-best-common-practice-task-force>>.

II. Öffentliche Wiedergabehandlung durch DNS-Resolver

1. Rechtsprechung des EuGH und BGH

Ob ein DNS-Resolver eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornimmt, wenn der Anbieter die Auflösung von Webseiten-URLs in IP-Adressen nach einem Hinweis nicht unverzüglich sperrt, ist nach den supra unter B.I. erläuterten Maßstäben der EuGH- und BGH-Rechtsprechung zu beurteilen.

Ein Vermittlungsdienst der Informationsgesellschaft nimmt nach den oben dargestellten Maßstäben eine Wiedergabehandlung vor, wenn ihm eine zentrale Rolle für die Rechtsverletzung zukommt und weitere Kriterien hinzutreten, insbesondere eine vorsätzliche Unterstützung der Rechtsverletzung. Ein solcher Vorsatz kann – im Zusammenspiel mit anderen Faktoren – gegebenenfalls daraus geschlossen werden, dass ein Host Provider den Zugang zu Inhalten nicht sperrt, wenn er auf die Speicherung rechtswidriger Inhalte hingewiesen wird.

DNS-Resolver spielen, anders als Videosharing-Plattformen oder Sharehoster, bereits keine zentrale Rolle für die Vornahme von Rechtsverletzungen im Internet. Die rechtsverletzenden Inhalte werden nicht von Nutzer:innen (d.h. Vertragspartner:innen) des DNS-Resolvers bereitgestellt. DNS-Resolver tragen somit nicht durch die Erbringung ihrer Dienstleistungen zur Rechtsverletzung bei. Auch haben DNS-Resolver keine Möglichkeit, rechtsverletzende Inhalte zielgenau zu sperren oder zu löschen. Allenfalls fragen Nutzer:innen des DNS-Resolvers rechtsverletzende Inhalte ab, die von anderen Personen bereitgestellt wurden. Anders als Internet-Zugangsanbieter übermitteln DNS-Resolver allerdings keine rechtsverletzenden Inhalte. Der DNS-Resolver übermittelt lediglich die IP-Adresse des Servers, auf dem solche Inhalte ggf. gespeichert sind.

Soweit der EuGH in den verbundenen Rechtssachen *YouTube* und *Cyando* aus einer unangemessenen Reaktion des Vermittlungsdienstes auf ein Sperrverlangen eine Wiedergabehandlung des Diensteanbieters abgeleitet hat, hat die Kammer dies auf den Befund gestützt, wenn diese Werke nicht von den Host Providern „bereitgestellt und verwaltet würden, [könnten sie] von den Nutzern nicht geteilt werden, oder ihr Teilen im Internet wäre zumindest komplexer.“⁴⁵ Dieser Befund trifft auf die Dienstleistungen eines DNS-Resolvers nicht zu.

Wie oben erläutert (B.I.3.d und B.II.2.), übertragen EuGH wie BGH die Rechtsprechung zu Videosharing-Plattformen und Sharehostern nicht auf Internet-Zugangsanbieter. Die Rechtsprechung ist ersichtlich davon geprägt, die Besonderheiten verschiedener Vermittlungsdienste der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen und dabei diejenigen Diensteanbieter stärker in die Pflicht zu nehmen, welche „näher“ an der Rechtsgutsverletzung sind.⁴⁶ Demnach geht die höchstgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass Internet-Zugangsanbieter auch dann keine öffentliche Wiedergabehandlung vornehmen, wenn sie auf eine Rechtsverletzung hingewiesen worden sind, sondern allenfalls als Mittelsperson gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL in Anspruch genommen werden können. Wie zuvor erläutert, übermitteln DNS-Resolver selbst keine rechtswidrigen Inhalte, sondern lediglich die Domain-Anfrage eines Clients und die über die DNS-Server ermittelte IP-Adresse. Es handelt sich damit um einen Dienst, der noch weiter entfernt von der Rechtsverletzung angesiedelt ist als

⁴⁵ EuGH v. 22.6.2021 – C-682/18, ECLI:EU:C:2021:503 – *YouTube und Cyando*, Rn. 77.

⁴⁶ EuGH v. 15.9.2016 – C-484/14, ECLI:EU:C:2016:689 – *McFadden*, Rn. 60 ff.; BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14 – *Störerhaftung des Access-Providers*, Rn. 82 f.; BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19 – *Störerhaftung des Registrars*, Rn. 27, 31 (juris); BGH v. 13. 10.2022 – I ZR 111/21 – *DNS-Sperre*, Rn. 28 (juris).

die Vermittlung des Zugangs zu rechtswidrigen Inhalten. Somit können an DNS-Resolver keine strengeren Anforderungen angelegt werden als an Zugangsanbieter. In diesem Zusammenhang ist noch einmal an die grundlegende Bedeutung von DNS-Resolovern für die Funktionsfähigkeit des World Wide Web zu erinnern: Nach Auffassung der Europäischen Kommission handelt es sich bei diesen Diensten um kritische Infrastruktur, weshalb von US-amerikanischen Unternehmen unabhängige DNS-Resolver als wichtig angesehen werden.⁴⁷

DNS-Resolver nehmen demnach keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vor, wenn sie die Auflösung von Webseiten-URLs in IP-Adressen nach einem Hinweis nicht unverzüglich sperren.

2. Anforderungen des Art. 3 GG bzw. Art. 20 GRCh

Die stärkere Inanspruchnahme eines DNS-Resolvers über die Inanspruchnahme eines Zugangsanbieters hinaus würde zudem gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 20 GRCh verankerte allgemeine Gleichheitsgebot verstoßen. Das Allgemeine Gleichheitsgebot ist verletzt „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.“⁴⁸ Die Ungleichbehandlung bedarf „stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“⁴⁹ Für das Maß der Differenzierung bedarf es eines „inneren Zusammenhang[s] zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist.“⁵⁰

Zugangsprovider, die im Rahmen ihres Dienstes DNS-Resolving anbieten, sind in den Grenzen des § 8 Abs. 1 TMG von der Haftung privilegiert und können nur gemäß § 7 Abs. 4 TMG auf Sperre des Zugangs zu einer Domain in Anspruch genommen werden. Dabei ist das Sperrverlangen i.d.R. auf die Einrichtung einer DNS-Sperre gerichtet, d.h. auf Unterlassung der Auflösung bestimmter Domainnamen.⁵¹ Demgegenüber sollen Anbieter von unabhängigen DNS-Resolovern nach Auffassung des LG Kölns als Täter einer Urheberrechtsverletzung haften,⁵² sofern sie nicht auf ein Sperrverlangen eines Rechteinhabers hin die Auflösung der genannten Domainnamen unterbinden. Das gleiche Verhalten – Durchführung des DNS-Lookups – wird demnach unterschiedlich behandelt.⁵³

Für diese Ungleichbehandlung zwischen Zugangsanbieter und unabhängigem DNS-Resolver werden in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung keine Sachgründe genannt, die dem

⁴⁷ *Ermert*, EU-Kommission erteilt Zuschlag für europäische DNS-Resolver, 23.12.2022

<<https://www.heise.de/news/EU-Kommission-erteilt-Zuschlag-fuer-europaeische-DNS-Resolver-7441690.html>>. Zur Gründung einer DNS Resolver Best Common Practice Task Force durch das Réseau IP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC) siehe <<https://www.ripe.net/participate/ripe/tf/dns-resolver-best-common-practice-task-force>>.

⁴⁸ BVerfG v. 21. 6.2011 – 1 BvR 2035/07, Rn. 64 (juris).

⁴⁹ BVerfG v. 21. 6.2011 – 1 BvR 2035/07, Rn. 64 (juris).

⁵⁰ BVerfG v. 21. 6.2011 – 1 BvR 2035/07, Rn. 64 (juris).

⁵¹ Siehe bspw. den Antrag der Klägerin in BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, Rn. 3 – *DNS-Sperre* (juris); zur technischen Vornahme der DNS-Sperre *Schmidt/Pruß* in *Auer-Reinsdorff/Conrad*, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 3 Rn. 107.

⁵² LG Köln v. 29.9.2022 – 14 O 29/21, S. 35 ff.; ähnlich, aber die Grundsätze der Störerhaftung heranziehend OLG Köln v. 9.10.2020 – I-6 U 32/20 – *HERZ KRAFT WERKE*, Rn. 149 (juris).

⁵³ So auch *Nordemann*, GRUR 2021, 18, 19.

Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.⁵⁴ So ist bspw. die Behauptung, die Haftungsprivilegien des TMG seien eng auszulegen,⁵⁵ kein Sachgrund für eine Differenzierung. Ebenfalls lässt sich kein angemessenen Sachgrund dafür erkennen, eine „Hilfsleistung“ einer striktere Haftung zu unterziehen als eine Hauptleistung.⁵⁶ Auch die Tatsache, dass Zugangsvermittler eine zusätzliche Leistung anbieten, nämlich die Vermittlung des Zugangs zum Internet und die Übermittlung der unter der IP-Adresse gespeicherten Inhalte, stellt keinen Sachgrund für eine Privilegierung eines Zugangsvermittlers dar.⁵⁷ Denn beide Dienste sind für die Nutzung des World Wide Web unverzichtbar.⁵⁸ Im Gegenteil ist die Zugangsvermittlung „näher“ an der Rechtsverletzung als die Auflösung der IP-Adresse durch einen Resolver, weil durch den Zugangsvermittler, nicht aber durch den DNS-Resolver, potenziell rechtsverletzende Inhalte übermittelt werden. Dies spricht für eine strengere Haftung des Zugangsanbieters gegenüber einem unabhängigen DNS-Resolver, nicht für eine strengere Haftung des DNS-Resolvers.

3. Vorwirkung des Digital Services Act

Abschließend soll kurz untersucht werden, ob eine urheberrechtliche Haftung von DNS-Resolvem bereits aufgrund einer Vorwirkung des Digital Services Act ausscheidet.

Die Frage, ob sich Anbieter von DNS-Resolvem auf das Haftungsprivileg des Art. 12 ECRL (umgesetzt in § 8 TMG) berufen können, ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Der Vollständigkeit halber wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich bei der iterativen Abfrage eines DNS-Resolvers um eine auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung handelt,⁵⁹ die darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen (= den Domain-Namen) in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln. Art. 12 Abs. 1 ECRL stellt klar, dass ein Diensteanbieter im Falle der „reinen Durchleitung“ „nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist“. Ein DNS-Resolver kann somit außergerichtlich weder für die Übermittlung der URL an den Nameserver, noch für die Übermittlung der IP-Adresse an den anfragenden Client in Anspruch genommen werden.

In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung wird eine Subsumtion unter § 8 TMG mit der Begründung abgelehnt, der DNS-Resolver übermittele weder die Informationen auf der gesuchten Webseite weiter, noch vermittele der Resolver selbst einen Zugang dazu.⁶⁰ Dabei wird der technische Vorgang zwar zutreffend eingeordnet, aber übersehen, dass der DNS-Resolver gerade nicht auf eine Unterlassung des Zugangs zu rechtswidrigen Inhalten in Anspruch genommen wird, sondern auf eine Unterlassung der Übermittlung des Domain-

⁵⁴ Für eine Gleichstellung der Haftung von Registrar und Zugangsanbieter plädiert bspw. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, Rn. 31 (juris): „Die Haftung des Registrars ist ebenso wie diejenige des Internetzugangsvermittlers ultima ratio, wenn auf andere Weise der Urheberrechtsschutz nicht effektiv sichergestellt werden kann“.

⁵⁵ So OLG Köln v. 9.10.2020 – I-6 U 32/20 – HERZ KRAFT WERKE, Rn. 148 (juris); dem folgend LG Hamburg v. 12.05.2021 – 310 O 99/21, Rn. 102 f., <<https://openjur.de/u/2350143.html>>; dagegen Spindler, CR 2022, 318, 321.

⁵⁶ Wie hier Spindler, CR 2022, 318, 321; Sieber/Höfing, Handbuch Multimedia-Recht, Stand: 58. EL März 2022, Teil Rn. 65; a.A. OLG Köln v. 9.10.2020 – I-6 U 32/20 – HERZ KRAFT WERKE, Rn. 149 (juris).

⁵⁷ A.A. ohne nähere Begründung Nordemann, GRUR 2021, 18, 19.

⁵⁸ OLG Köln v. 9.10.2020 – I-6 U 32/20 – HERZ KRAFT WERKE, Rn. 138 (juris); Spindler, CR 2022, 318, 320 f.

⁵⁹ Siehe die Legaldefinition des Begriffs „Dienst der Informationsgesellschaft“ i.S.d. Art. 2 lit. a ECRL, Art. 1 Nr. 2 RL 98/34/EG.

⁶⁰ OLG Köln v. 9.10.2020 – I-6 U 32/20 – HERZ KRAFT WERKE, Rn. 148 (juris); dem folgend LG Hamburg v. 12.05.2021 – 310 O 99/21, Rn. 100, 103, <<https://openjur.de/u/2350143.html>> sowie LG Köln LG Köln v. 29.9.2022 – 14 O 29/21, S. 42 (allerdings mit der unzutreffenden Behauptung, das OLG Köln habe verneint, dass ein DNS-Resolver ein Diensteanbieter i.S.d. § 2 Nr. 1 TMG sei).

Namens bzw. der IP-Adresse. Von der Verantwortlichkeit für diesen Übermittlungsprozess ist der DNS-Resolver allerdings nach Art. 12 Abs. 1 ECRL, § 8 Abs. 1 TMG freigestellt. Aufgrund der Beschränkung des Gutachtauftrags wird der Aspekt an dieser Stelle nicht vertieft.

Der europäische Gesetzgeber hat seine Interpretation der Rechtslage klargestellt bzw. jedenfalls für die Zukunft eindeutig geregelt, und zwar im Rahmen der *Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG*, dem sog. Digital Services Act (DSA).

Das Haftungsprivileg für „reine Durchleitung“ in Art. 4 DSA ist Art. 12 ECRL nachgebildet. Zur Frage, welche Dienste unter den Begriff der „reinen Durchleitung“ fallen, erläutert Erwägungsgrund 28 DSA:

„In dieser Hinsicht sollte daran **erinnert werden**, dass Anbieter von Diensten zur Bereitstellung und Vereinfachung der zugrunde liegenden logischen Architektur und des reibungslosen Funktionierens des Internets, einschließlich technischer Hilfsfunktionen, ebenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse in Anspruch nehmen können, sofern ihre Dienste als „reine Durchleitung“, „Caching“-Leistung oder „Hosting“-Dienst einzuordnen sind. Zu solchen Diensten gehören u. a. lokale Funknetze (WLAN), **DNS-Dienste**, [...]“
[Hervorhebung hinzugefügt]

Erwägungsgrund 29 ergänzt:

„Vermittlungsdienste einer „reinen Durchleitung“ umfassen beispielsweise allgemeine Kategorien von Diensten wie Internet-Austauschknoten, drahtlose Zugangspunkte, virtuelle private Netze, DNS-Dienste und **DNS-Resolver**, Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe, Registrierungsstellen, Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, Internet-Sprachtelefonie (VoIP) und andere interpersonelle Kommunikationsdienste; [...]“
[Hervorhebung hinzugefügt]

Es steht damit außer Zweifel, dass sich Anbieter von DNS-Resolver-Diensten jedenfalls ab dem 17. Februar 2024 auf das Haftungsprivileg des Art. 4 Abs. 1 DSA berufen können.⁶¹

Ob einer EU-Verordnung eine Vorwirkung zukommen kann, wird in der Literatur bislang kaum diskutiert;⁶² die Rechtsprechung hat die Frage nur für die Vorwirkung von Richtlinien erörtert.⁶³ Jedenfalls für komplementierungsbedürftige Verordnungen wie den DSA, die ergänzender mitgliedstaatlicher Rechtsetzung und exekutiver Konkretisierungen durch die Europäische Kommission bedürfen, plädieren *Kibler/Sandhu* für eine Vorwirkung von Verordnungen, ähnlich der Vorwirkung von (umsetzungsbedürftigen) Richtlinien. Diese Vorwirkung äußert sich im Sinne eines Frustrationsverbots, welches aus der Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV abgeleitet wird. Die mitgliedstaatlichen Stellen sind danach verpflichtet, Maßnahmen zu vermeiden, die dazu geeignet sind, die Ziele des Unionsrechtsakts ernstlich zu gefährden.⁶⁴ Für Richtlinien ist anerkannt, dass damit nicht jede mitgliedstaatliche Maßnahme während der Umsetzungsfrist untersagt ist; doch muss die betreffende Maßnahmen vorläufig sein und darf das Ziel der Richtlinie nicht in Frage stellen.⁶⁵

⁶¹ Spindler, CR 2022, 322 f. Zum zeitlichen Anwendungsbereich des DSA siehe Art. 93 II DSA.

⁶² Ausführlich zur DS-GVO *Kibler/Sandhu*, NVwZ 2018, 528, 531 ff.

⁶³ Hierzu *Kibler/Sandhu*, NVwZ 2018, 528, 531 ff.

⁶⁴ EuGH v. 18.12.1997 – C-129/96, ECLI:EU:C:1997:628 – *Inter-Environnement Wallonie*, Rn. 45; EuGH v. 22.11.2005 – C-144/04, ECLI:EU:C:2005:709 – *Mangold*, Rn. 67 m.w.N.

⁶⁵ EuGH v. 18.12.1997 – C-129/96, ECLI:EU:C:1997:628 – *Inter-Environnement Wallonie*, Rn. 49

Eine Inanspruchnahme eines DNS-Resolvers auf Unterlassung der Auflösung bestimmter Domain-Namen aus § 97 Abs. 1 UrhG ist in die Zukunft gerichtet. Eine entsprechende Unterlassungsanordnung wäre damit geeignet, die Wirkung des Art. 4 Abs. 1 DSA ernstlich zu gefährden, sofern sie nicht zeitlich auf den Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs des DSA befristet wird.

III. Zwischenergebnis

DNS-Resolver nehmen keine öffentliche Wiedergabehandlung vor, sofern sie die Auflösung von Webseiten-URLs in IP-Adressen nicht sperren, obgleich sie von einem Rechteinhaber auf potentiell rechtsverletzende Inhalte hingewiesen worden sind, die unter der IP-Adresse zugänglich sind. Es sprechen überzeugende Argumente dafür, dass DNS-Resolver bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Haftungsprivileg des Art. 12 ECRL profitieren. Jedenfalls sind sie künftig nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 DSA von der Haftung freigestellt.

D. Internationale Dimension

I. Beschränkung des Gutachtens auf die sachrechtliche Eingriffslokalisierung

Schließlich ist zu erörtern, ob eine öffentliche Wiedergabe von Inhalten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch einen DNS-Resolver vorliegt, wenn Anfragen von in Deutschland befindlichen Nutzern über das Ausland umgeleitet werden, so dass für den Betreiber des Resolvers die Herkunft der Anfrage nicht erkennbar ist.

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug sind drei unterschiedliche Ebenen zu berücksichtigen:⁶⁶ Erstens, die internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte, zweitens, die Bestimmung des anwendbaren Rechts und drittens, die Frage der sachrechtlichen Eingriffslokalisierung. Nach ständiger Rechtsprechung besteht eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Unterlassungsbegehren, sofern die beanstandete Webseite von deutschem Territorium aus abrufbar ist – und zwar sowohl nach der EuGVO als auch nach dem LugÜ bzw. dem autonomem Zuständigkeitsrecht.⁶⁷ Das anwendbare Recht bestimmt sich nach dem Schutzlandprinzip, d.h. das UrhG findet Anwendung, wenn der Kläger ausschließlich Ansprüche nach deutschem Urheberrecht geltend macht.⁶⁸ Die Gutachtenfrage bezieht sich lediglich auf die dritte Ebene, also die sachrechtliche Eingriffslokalisierung.

Wie bereits im ersten Teil des Gutachtens erläutert, nimmt ein DNS-Resolver nach hier vertretener Auffassung ohnehin keine öffentliche Wiedergabe von Inhalten vor, die unter der vom DNS-Resolver aufgelösten IP-Adresse vorgehalten werden. Die Zusatzfrage nach der internationalen Dimension stellt sich demnach nur, wenn entgegen der hier vertretenen Auffassung von einer öffentlichen Wiedergabehandlung durch den DNS-Resolver ausgegangen wird. In diesem Fall bedürfte es der Lokalisierung der Verwertungshandlung auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

⁶⁶ LG Düsseldorf v. 17.4.2019 – 12 O 48/18 (juris), Rn. 29; *Grünberger*, ZUM 2022, 321, 363.

⁶⁷ Zu Art. 7 Nr. 2 EuGVO siehe EuGH v. 3.10.2013 – C-170/12, ECLI:EU:C:2013:635 – *Pinckney/Mediatech*, Rn. 41; zu § 32 ZPO siehe BGH v. 21.4.2016 – I ZR 43/14, ZUM 2016, 861 – *An Evening with Marlene Dietrich*, Rn. 18; kritisch *Grünberger* in *Hüßtege/Mansel*, Nomos Kommentar BGB, Rom II-VO Art. 8 Rn. 77 f.; *Raue* in *Dreier/Schulze*, UrhG, 7. Aufl. 2022, UrhG Vorb. §§ 120 ff. Rn. 33.

⁶⁸ *Grünberger* in *Hüßtege/Mansel*, Nomos Kommentar BGB, 3. Aufl. 2019, Rom II-VO Art. 8 Rn. 35 ff. m.w.N.

II. Lokalisierung der Zugänglichmachung durch das Bereithalten von Web-Angeboten

Die Lokalisierung von im Internet erfolgten Nutzungshandlungen wird in Rechtsprechung und Schrifttum vorrangig mit Blick auf das Bereithalten von Web-Angeboten diskutiert. Nach herrschender Auffassung in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum genügt die bloße Abrufbarkeit einer Webseite nicht, um von einer Wiedergabehandlung an die Öffentlichkeit auf deutschem Territorium auszugehen.⁶⁹ Gerade in Anbetracht der weiten Annahme der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte drohe anderenfalls „die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung des Schutzes nationaler Schutzrechte“.⁷⁰ Gefordert wird deshalb eine gezielte Ansprache der inländischen Öffentlichkeit.⁷¹

Diese Auffassung steht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu verwandten Rechtsgebieten. In der Entscheidung *Football Dataco* hat der EuGH zum Datenbankschutz *sui generis* ausgeführt, angesichts der Ubiquität des Inhalts einer Webseite lasse sich „nicht schon aus der bloßen Zugänglichkeit der die betreffenden Daten enthaltenden Website im Gebiet eines bestimmten Staates darauf schließen, dass der Betreiber dieser Website eine Handlung der Weiterverwendung vornimmt, die dem in diesem Gebiet im Bereich des Schutzes durch das Schutzrecht *sui generis* geltenden nationalen Recht unterliegt.“⁷² Die Lokalisierung der Verwertungshandlung hänge „vom Vorliegen von Anhaltspunkten ab, die den Schluss zulassen, dass diese Handlung die Absicht der sie vornehmenden Person erkennen lässt, die Personen, die sich in diesem Gebiet befinden, gezielt anzusprechen“.⁷³ Nahezu wortgleiche Ausführungen finden sich in der Entscheidung *L'Oréal/eBay* zum Markenrecht.⁷⁴

Der BGH hat zum Kennzeichenrecht wiederholt entschieden, dass eine Rechtsverletzung im Inland nur vorliegt, wenn das Angebot einen hinreichenden wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug („commercial effect“) aufweist.⁷⁵ Dabei sei eine Gesamtabwägung vorzunehmen, bei der unter anderem zu berücksichtigen sei, ob und inwieweit die Rechtsverletzung sich als unvermeidbare Begleiterscheinung technischer oder organisatorischer Sachverhalte darstelle, auf die die in Anspruch genommene Person keinen Einfluss habe.⁷⁶

Demgegenüber wird vereinzelt – namentlich in einer jüngeren Entscheidung des OLG Kölns – davon ausgegangen, dass sich bereits aus der Abrufbarkeit einer Webseite im Inland eine

⁶⁹ LG Hamburg v. 16.9.2022 – 310 O 442/20, Rn. 48 m.w.N.; LG Hamburg v. 17.6.2016 – 308 O 161/13, ZUM 2016, 887, 889 f.; LG Frankfurt a.M. v. 9.2.2018 – 2-03 O 494/14, ZUM-RD 2018, 585, Rn. 74 f.; LG Düsseldorf v. 17.4.2019 – 12 O 48/18 (juris), Rn. 29 ff.; *Raue in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Auflage 2022, Vorbemerkung zu §§ 120 ff. Rn. 116 m.w.N.*

⁷⁰ LG Düsseldorf v. 17.4.2019 – 12 O 48/18 (juris), Rn. 30 unter Bezugnahme auf die zum Kennzeichenrecht ergangene Entscheidung BGH v. 8.3.2012 – I ZR 75/10, GRUR 2012, 624 – OSCAR Rn. 35.

⁷¹ LG Hamburg v. 16.9.2022 – 310 O 442/20, Rn. 48 m.w.N.; LG Hamburg v. 17.6.2016 – 308 O 161/13, ZUM 2016, 887, 889 f.; LG Frankfurt a.M. v. 9.2.2018 – 2-03 O 494/14, ZUM-RD 2018, 585, Rn. 74 f.; LG Düsseldorf v. 17.4.2019 – 12 O 48/18 (juris), Rn. 29 ff.; *Raue in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Auflage 2022, Vorbemerkung zu §§ 120 ff. Rn. 116 m.w.N.*

⁷² EuGH v. 18.10.2012 – C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 – *Football Dataco*, Rn. 36 ff.

⁷³ EuGH v. 18.10.2012 – C-173/11, ECLI:EU:C:2012:642 – *Football Dataco*, Rn. 39; zum Verbreitungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 InfoSoc-RL siehe EuGH v. 21.6.2012 – C-5/11, ECLI:EU:C:2012:370 – *Donner*, Rn. 27 ff.

⁷⁴ EuGH v. 12. 7. 2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025 – *L'Oréal/eBay*, Rn. 64.

⁷⁵ BGH v. 13.10.2004 – I ZR 163/02, GRUR 2005, 431, 432 – *Hotel Maritime*; BGH v. 8.3.2012 – I ZR 75/10, GRUR 2012, 624 – *Oscar*, Rn. 35 f.; zu Divergenzen zur EuGH-Rechtsprechung siehe *Raue in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, UrhG Vorb. §§ 120 ff. Rn. 117.*

⁷⁶ BGH v. 8.3.2012 – I ZR 75/10, GRUR 2012, 624 – *Oscar*, Rn. 36.

inländische Wiedergabehandlung ableiten lässt.⁷⁷ Dabei stützt sich das OLG Köln allerdings auf eine Passage der BGH-Entscheidung *An Evening with Marlene Dietrich* und verkennt, dass sich diese Passage allein auf die internationale Zuständigkeit bezieht.⁷⁸

III. Bedeutung für das DNS-Lookup

Eine Übertragung der für Web-Angebote entwickelten Prinzipien auf DNS-Resolver führt dazu, dass nur in jenen Konstellationen eine sachrechtliche Lokalisierung im Inland vorliegt, in denen der Betreiber des DNS-Resolvers gezielt auf DNS-Lookup-Anfragen aus Deutschland reagiert.

Mit Blick auf DNS-Resolver ist darüber hinaus zu beachten, dass diese allenfalls einen mittelbaren Beitrag zu einer Rechtsverletzung setzen. Zwar haften nach der Rechtsprechung des EuGH potentiell auch Mittelspersonen wegen ihres kausalen Beitrags zu einer öffentlichen Wiedergabehandlung als Verletzer. Ob der Beitrag der Mittelsperson eine öffentliche Wiedergabehandlung darstellt, bestimmt der EuGH anhand eines beweglichen Systems verschiedener Kriterien, zu denen insbesondere die zentrale Rolle des Diensteanbieters sowie dessen vorsätzliches Verhalten zählt (supra B.I.).

Selbst wenn man – entgegen der hier und von der herrschenden Auffassung vertretenen Rechtsansicht – von einer öffentlichen Wiedergabehandlung im Inland bereits dann ausgeht, wenn ein Web-Angebot im Inland abrufbar ist, ist also jedenfalls für die Lokalisierung einer potentiellen Wiedergabehandlung *der Mittelsperson* im Inland ein vorsätzliches Verhalten erforderlich. Erfolgt der Abruf auf ausländische Serverstandorte durch eine im Ausland befindliche Niederlassung eines Access Providers, so ist für den DNS-Resolver nicht erkennbar, dass die Auflösung im Interesse von sich in Deutschland aufhaltenden Nutzer:innen erfolgt. In dieser Konstellationen bestehen keine Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Ermöglichung einer Wiedergabehandlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Zwischenergebnis

Sofern für den Betreiber des DNS-Resolvers nicht erkennbar ist, dass die DNS-Anfrage von deutschen Nutzer:innen stammt, erfolgt keine Verwertungshandlung auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

⁷⁷ OLG Köln v. 27.8.2021 – I-6 U 96/21, Rn. 6 (juris); *Lerach*, jurisPR-WettbR 12/2022 Anm. 4.

⁷⁸ Siehe die zutreffende Analyse des LG Hamburg v. 16.9.2022 – 310 O 442/20, Rn. 49; ebenso *Grünberger*, ZUM 2022, 321, 363.

E. Ergebnis

Die durch den Gutachtenauftrag aufgeworfenen Fragen sind somit wie folgt zu beantworten:

Frage 1

„Führen die Entscheidungen des EuGH in der Sache YouTube/Cyando (C-682/18) und die Entscheidungen des BGH in der Sache Youtube II (Urteil v. 2.6.2022, I ZR 140/15) zu einer Abschaffung der Störerhaftung für andere Dienste als Hosting Provider?“

Antwort: Nein, die Entscheidungsbegründungen sind auf Videosharing-Plattformen und Sharehoster beschränkt und nicht pauschal generalisierungsfähig.

Frage 2

„Nehmen insbesondere DNS-Resolver-Dienste (unabhängig davon, ob sie als haftungsprivilegierter Telemediendienst gem. §§ 8 -10 TMG einzustufen sind) eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vor, wenn sie die Auflösung von Webseiten-URLs in IP-Adressen nach einem Hinweis nicht unverzüglich sperren?“

Antwort: Nein, weil DNS-Resolver keine „zentrale Rolle“ für die Rechtsverletzung spielen, sondern vielmehr noch „weiter“ von der Rechtsverletzung entfernt sind als Diensteanbieter, die den Zugang zum Internet vermitteln.

Frage 3

„Folgt aus der Entscheidung des BGH in der Sache DNS-Sperre (Urteil v. 13.10.2022, I ZR 111/21, dass Internetzugangsanbieter keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, wenn sie Webseiten nach einem Hinweis nicht unverzüglich sperren, da der BGH ausschließlich einen Anspruch aus § 7 Abs. 4 TMG prüft?“

Antwort: Ja.

Frage 4

„Liegt eine öffentliche Wiedergabe von Inhalten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor, wenn die Auflösung der Anfragen an den rekursiven DNS-Resolver für alle deutschen IP-Adressen auf allen Servern, die in Deutschland betrieben werden, gesperrt werden, jedoch Anfragen von in Deutschland befindlichen Nutzern seitens eines international tätigen Access Providers so über das Ausland umgeleitet werden, dass mit einer deutschen IP-Adresse auf von Resolver im Ausland betriebenen Servern eine Auflösung erfolgt, ohne dass die deutsche IP-Adresse für den DNS-Resolver erkennbar ist.“

Antwort: Nein.